

**ZI. 92/01/0047**

Verwaltungsgerichtshof  
Erkenntnis vom 8. April 1992

**Größe der Haftzelle und menschenwürdige Behandlung****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer ist Insasse der Strafvollzugsanstalt Stein. Im Oktober 1990 weigerte er sich, der Anordnung Folge zu leisten, in einem bestimmten Haftraum zu bleiben. In dieser Zelle mit einer Bodenfläche von etwas über 53 m<sup>2</sup> waren acht Strafgefangene untergebracht.

**Rechtsausführungen:**

Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis des Anstaltsleiters schuldig erkannt, die Ordnungswidrigkeit des vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die allgemeinen Pflichten des Strafgefangenen (§ 107 (1) Z. 10 StVG i.V.m. § 26 (1) StVG) begangen zu haben. In der Berufung brachte der Beschwerdeführer vor, er habe sich deswegen geweigert, in die Zelle zurückzukehren, weil diese bei der gegebenen Größe mit acht Strafgefangenen überbelegt gewesen sei. Der Beschwerdeführer behauptete, die Anordnung zum Verbleiben im Haftraum würde die Menschenwürde verletzen.

Jeder Strafgefangene muss Beschränkungen in der Persönlichkeitssphäre hinnehmen. Ausgehend von den Behauptungen des Beschwerdeführers liegt eine offensichtliche Verletzung der Menschenwürde, das ist eine erniedrigende Verhaltensweise des Wachebeamten gegenüber dem Strafgefangenen, nicht vor. Ob die Bodenfläche des Haftraumes wie behauptet ca. 50 m<sup>2</sup> oder, wie von der Behörde vermessen, etwas über 53 m<sup>2</sup> beträgt, ist hierbei unerheblich. Die erstmals in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, es stünden nur vier Plätze zur Einnahme von Mahlzeiten im Haftraum zur Verfügung, begründet keine erniedrigende Behandlung im Sinn des Art. 3 EMRK.

Die Beschwerde wird daher als unbegründet abgewiesen.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)